



# Amtsgericht Heidenheim

Hausadresse : Olgastraße 22, 89518 Heidenheim  
Postfachadresse: Postfach 1120, 89501 Heidenheim  
Telefon : 07321/38-0  
Telefax : 07321/381234

722784

Abschrift

2 C 582/11

Verkündet am  
9.7.2012

Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

in Sachen

Prozessbevollmächtigte:

- Klägerin -

gegen

Prozessbevollmächtigte:

- Beklagte -

wegen Forderung

hat das Amtsgericht Heidenheim an der Brenz  
durch RichterIn am Amtsgericht Wienströer-Kraus  
auf die mündliche Verhandlung vom 18.6.2012

für Recht erkannt:

./..

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin weitere 345,51 EUR zu zahlen nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit 20.07.2010 sowie aus 463,54 EUR für den Zeitraum 20.07.2010 bis 05.06.2012.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Es trägt die Kosten des Rechtsstreits die Klägerin zu 9/10, die Beklagte zu 1/10.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Den Parteien bleibt vorbehalten, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung von 110 % des Betrages abzuwenden, der vollstreckt werden soll.

T a t b e s t a n d :

Die Klägerin verlangt Nutzungsausfallschaden, eigene Aufwendungen für einen Nacherfüllungsversuch, künftige Nacherfüllungskosten als Minderungsbetrag zur Rückzahlung von Kaufpreis.

Mit Vertrag (Anlage K 1) vom 28.12.09 kaufte die Klägerin - wie zwischenzeitlich unstreitig als Verbraucherin - bei der Beklagten, die einen Pkw-Handel betreibt, ein Renault Megane Cabrio zum Preis von 10.200,00 EUR. Die Übergabe erfolgte am 04.01.2010. Zu diesem Zeitpunkt funktionierte die Öffnung des Kofferraumdeckels und die Öffnung des Cabriooverdeckes noch. Anlässlich der Übergabe erfolgte ein Pkw-Check bei der Firma [REDACTED], der von der Beklagten als Inhaber der im identischen Gebäude befindlichen Werkstatt eingeschaltet wurde. Dieser stellte keinerlei Mängel fest.

Die Klägerin reklamierte diverse Mängel elektrischer Art. Am 13.02.2010 erfolgte ein Nachbesserungstermin in Heidenheim, zu dem die Klägerin das Fahrzeug zur Beklagten brachte; die Beklagte ließ die Nachbesserung durch Firma [REDACTED] durchführen. Der Verlauf und das Ergebnis dieses Nachbesserungstermins sind streitig.

Im Mai 2010 beanstandete die Klägerin bei der Beklagten, dass sich das Cabrio-Verdeck nicht mehr öffnen ließ und ebensowenig der Kofferraumdeckel. Auch beanstandete die Klägerin, dass bei der Reparatur vom 13.02.2010 der Kabelbaum durchgeschnitten wurde. Die Beklagte teilte über die Schiedsstelle des Bundesverbandes Freier Kfz-Händler mit Schreiben B 4 vom 15.06.2010 mit, die Fehlfunktion des Cabrio-Daches sei darauf zurückzuführen, dass die Klägerin in der 1. Januarwoche, wie von ihr zugestanden, bei sehr kalten Temperaturen das Dach geöffnet habe, so dass ein Selbstverschulden der Klägerin vorliege. Den ZV-Sensor bot sie an zu erstatten. Der Kabelstrang habe auf einem Stück erneuert werden, deshalb aufgetrennt werden müssen und sei daher nicht ohne Grund durchtrennt worden. Hierbei habe es sich jedoch um eine Kulanzarbeit gehandelt. Die Klägerin

schaltete daraufhin die Klägervertreter ein, die mit Schreiben vom 07.07.2010 an die Beklagte die Erstattung der Positionen verlangte, die mit der Klageerhebung auch streitgegenständlich wurden. Die Beklagte antwortete wiederum über den Bundesverband Freier Kfz-Händler / Schiedsstelle, dass man einen berechtigten Nacherfüllungsanspruch nicht ablehnen würde verbunden mit der Aufforderung, der Beklagten das Fahrzeug zur Überprüfung zur Verfügung zu stellen.

Die Klägerin trägt vor:

Bei dem Nachbesserungstermin vom 13.02.2010 habe Meister [REDACTED] unfachmännisch den Kabelstrang ganz abgeschnitten und anstatt ihn auszutauschen lediglich angelötet. Hierin sehe sie die Ursache dafür, dass sich im Frühling dann das Cabrio-Verdeck und der Kofferraumdeckel nicht mehr öffnen ließen.

Am 07.04.2010 ließ die Klägerin bei dem Renault Händler [REDACTED] eine Kontrolle der Steuergeräte durchführen, wofür sie 32,31 EUR aufwendete. Eine weitere Rechnung in Höhe von 147,05 EUR reichte sie bei der Garantieversicherung [REDACTED] ein, die die Erstattung jedoch ablehnte im Hinblick auf den Selbstbehalt von 150,00 EUR aus Ziffer 3.2 der Garantiebedingungen. Diesen Garantievertrag hatte die Klägerin (vgl. Anlage K 1) bei der Beklagten gekauft beim Erwerb des Fahrzeugs zu einem Betrag von 250,00 EUR.

Bezüglich der Rechnungspositionen 32,31 EUR und 147,05 EUR verpflichtete sich die Beklagte in der mündlichen Verhandlung vom 16.06.2011 (Bl. 39 d.A.) zur Zahlung an die Klägerin nach Vorlage der Rechnung.

Die Klägerin trägt vor:

Für den Nachbesserungstermin 13.02.2010 stehe ihr für den zeitlichen Aufwand ein Erstattungsbetrag von 100,00 EUR zu, für die gefahrenen 260 km zwischen Stuttgart und Heidenheim 78,00 EUR. Tatsächlich aufgewandte Reparaturkosten 179,36 EUR für Firma [REDACTED] seien zu erstatten. Weiter verlangt die Klägerin die Erstattung des Betrages von 1.186,25 EUR aus einem

Kostenvoranschlag der Renault-Werkstätte vom 07.07.2010 (Bl. 41 d.A.). Die hier aufgeführten Arbeiten waren bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung noch nicht ausgeführt.

Des Weiteren verlangt die Klägerin monatlich 150,00 EUR als Nutzungsminderung dafür, dass am Pkw das Cabrio-Dach und der Kofferraumdeckel nicht geöffnet werden können, und zwar für 6 Monate gemäß Klagschrift, Bl. 7 d.A. (900,00 EUR) sowie 2.550,00 EUR in der Klageerweiterung vom 25.11.2011 und weitere 900,00 EUR für die Monate Januar - Juni 2012, also weitere 900,00 EUR.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 2.443,61 EUR zu bezahlen nebst 5 % Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 20.07.2010 (Bl. 7 d.A.), nebst weiterer 2.550,00 EUR (Bl. 79 d.A.) und weiterer 900,00 EUR (Bl. 140 d.A.).

Übereinstimmend für erledigt erklärt haben die Parteien 32,31 EUR. Diesen Betrag sowie weitere 147,05 EUR hat die Beklagte anerkannt zur Zahlung nach Vorlage der Rechnung (Bl. 39 d.A.). Nicht angeschlossen hat sich die Klägerin der Erledigterklärung der Beklagten in Höhe von 463,94 EUR aus unstreitiger Zahlung im Juni 2012. Die Beklagte bezieht diese Zahlung auf die Kosten des Austausch des Kabelbaums aus dem Kostenvoranschlag.

Die Klägerin sieht insoweit keine Erledigung, da dieser Betrag nicht streitgegenständlich sei.

Im Übrigen beantragt die Beklagte

Klageabweisung.

Das Fahrzeug sei bei der Übergabe an die Klägerin mangelfrei gewesen, weshalb keinerlei Gewährleistungsansprüche bestünden. Die Beklagte verweist darauf, dass ihr entgegen dem Angebot, die Mängel zu prüfen, dieses und damit die Nachbesserungsmöglichkeit verwehrt wurde. Sie bestreitet, dass im Zuge der Reparatur vom 13.02.2010 der Kabelbaum unsachgemäß durchtrennt und unsachgemäß wieder zusammengelötet wurde. Die Beklagte sieht die Ursache für Fehlfunktion von Kofferraumdeckel und Cabrio-Verdeck darin, dass die Klägerin bei hochwinterlichen Außentemperaturen das Verdeck offen gefahren habe. Im Übrigen steht sie auf dem Standpunkt, die Nachbesserung vom 13.02.2010 sei kulanzhalber erfolgt und verpflichte sie daher nicht, die der Klägerin hierfür anfallenden Auslagen zu erstatten. Nicht mehr bestreitet sie, dass die Klägerin das Fahrzeug als Verbraucherin gekauft hat. Die von der Klägerin erhobenen Beanstandungen hätten bei der Übergabe nicht vorgelegen. Anspruch auf eine Entschädigung für entgangene Genussmöglichkeit des Cabrios bestehe nicht.

Es wurde Beweis erhoben durch Einholung eines schriftlichen Sachverständigengutachtens, das der Sachverständige Herr [REDACTED] von der Firma [REDACTED] erstattet hat. Auf Bl. 90 - 112 d.A. wird Bezug genommen.

#### E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Der Klage war teilweise stattzugeben, teilweise liegt Erledigung vor im Hinblick auf die Zahlung der Beklagten (Anlage B 9 S. 138) in Höhe von 463,94 EUR Reparaturkosten ohne Mehrwertsteuer für den Austausch des Kabelbaums.

Dass die Klägerin als Verbraucherin das Fahrzeug erworben hat, ist seit der letzten mündlichen Verhandlung unstrittig. Beim Verbrauchsgüterkauf nach § 474 BGB greift die

Beweislastumkehr nach § 476 BGB zu Gunsten der Klägerin. Sowohl die Beanstandungen, die die Beklagte am 13.02.2010 teilweise behoben hat, also auch die im Mai 2010 erhobene Beanstandung der Fehlfunktion von Kofferraumdeckel und Cabrio-Verdeck sind innerhalb von 6 Monaten seit Übergabe der Kaufsache am 04.04.2010 eingetreten. Insbesondere der Beweis der Beklagten, dass der Defekt am Cabrio-Verdeck und Kofferraumdeckel durch unsachgemäßen Gebrauch des Käufers hervorgerufen wurde, nämlich durch Bedienung der Cabrio-Funktion bei strengem Frost, ist nicht nachgewiesen, sondern nach dem Gutachten sogar widerlegt. Da die Fehlfunktion auch nicht durch das Abschneiden des Kabelbaumes entstanden ist, wie der Sachverständige festgestellt hat, greift die Vermutung, dass die Mängel bereits bei Gefahrübergang vorgelegen haben.

Die Klägerin hat Anspruch auf Minderung des Kaufpreises und Rückzahlung des Betrages, um den sich der Kaufpreis mindert gemäß § 441 Abs. 1, Abs. 3 BGB. Zwar beanstandet die Beklagte, dass die Klägerin nach Mitteilung der Fehlfunktionen von Cabrio-Dach und Kofferraumdeckel ihr keine Möglichkeit gegeben habe, zu prüfen und ggf. nachzubessern. Einer solchen zweiten Nachbesserungsgelegenheit bedurfte es nach § 440 S. 2 BGB nicht. Denn eine weitere Nachbesserung durch die Beklagte, bzw. durch das von ihr eingeschaltete Reparaturunternehmen war der Klägerin nicht zumutbar. Zum Einen ist unstreitig, dass am 13.02.2010 der Nachbesserungsversuch der Firma [REDACTED] wegen der elektronischen Mängel nicht vollständig erfolgreich war, weshalb die Beklagte mit Schriftsatz vom 01.06.2011, Bl. 22 d.A. zugestanden hat, die Kosten für die Reparatur des Mikro-Schalters am Türgriff zu übernehmen und die Klägerin gebeten wurde, diese Reparatur in einer Renault Fachwerkstatt durchführen zu lassen. Darüber hinaus hat die Beweisaufnahme ergeben, dass der Reparatteur nach einer Durchtrennung des Kabelbaums lediglich eine unsachgemäße Notreparatur durchgeführt hat, was die Beklagte, offensichtlich von ihrem Erfüllungsgehilfen entsprechend informiert, solange jedoch abgestritten hat, bis

der Sachverständige dies festgestellt hat. Da die Beklagte, die über keine eigene Reparaturwerkstatt verfügt und sich zur Nachbesserung bzw. Prüfung von Mängeln der Firma [REDACTED] bedient, bereits in den Schreiben der [REDACTED]-Geschäftsstelle vom 15.06.2010 und 20.08.2010 sich auf den Standpunkt gestellt hatte, der Defekt am Cabrio-Verdeck und Kofferraumdeckel sei nicht von ihr zu vertreten, sondern von der Klägerin selbst verursacht, war der Klägerin nicht zuzumuten, einen zweiten offensichtlich wenig erfolgversprechenden Prüfungs- oder Nachbesserungstermin bei der Beklagten zu absolvieren. Zwar hat sich in dem Sachverständigengutachten nicht die Vermutung der Klägerin erhärtet, die Fehlfunktion von Cabrio-Dach und Kofferraumschloss sei darauf zurückzuführen, dass der Kabelbaum unsachgemäß getrennt und wieder verlötet wurde. Vielmehr hat der Sachverständige eine andere Mängelursache festgestellt, nämlich die, dass das Kofferraumdeckelschloss defekt war. Einerseits war der elektrische Antrieb der Entriegelung defekt, des Weiteren wurde das Signal "Kofferraumdeckel zu" nicht dem Verdeck-Steuergerät übermittelt. Aus diesem Grund war auch die Verdeckbetätigung bzw. Verdecköffnung elektronisch blockiert. Darüber hinaus war die mechanische Notentriegelung des Kofferraumdeckels dadurch nicht möglich, dass der Bowdenzug am Kofferraumdeckelschloss ausgehängt war, ebenfalls bedingt durch den Defekt des Kofferraumdeckelschlusses. Im Rahmen der Sachverständigenuntersuchung wurde dann das Kofferraumdeckelschloss ausgetauscht, wonach die elektrisch betätigte Öffnung des Kofferraumdeckelschlusses funktionierte und die mechanische Notöffnung des Kofferraumdeckels und die Verdeckbetätigung wieder funktionierten.

So war zwar die durchgeführte Reparatur des Kabelbaumes für die Fehlfunktion des Kofferraumdeckels nicht ursächlich, jedoch hat der Sachverständige festgestellt (Gutachten Bl. 9 oben), dass die vorgenommene Lötung des Kabelbaums an mindestens 8 Stellen nicht fachgerecht ist, da das Brechen des Kabelbaums neben der Lötstelle beim Öffnen des Kofferraumdeckels vorhersehbar ist.



Die am Kabelbaum angewandte Reparaturmethode könne daher nur als Notreparatur angesehen werden, der Kabelbaum ist insgesamt zu erneuern.

Damit kann kein Zweifel bestehen, dass die Firma [REDACTED] bei der Nachbesserung vom 13.02.2010 unfachmännisch vorgegangen ist und das Misstrauen der Klägerin, bzw. ihres Lebensgefährten, der bei der Reparatur des Kabelbaums anwesend war, berechtigt war. Der Klägerin war daher gemäß § 440 S. 2 BGB nicht zuzumuten, der Beklagten eine weitere Prüfung bzw. Nachbesserung zu gestatten. Dies gilt umso mehr, als die Beklagte sich schriftsätzlich über die von ihr eingeschaltete Schiedsstelle bereits dahin erklärt hatte, dass der Defekt am Cabrio-Dach und Kofferraum durch ein Kabelbruch verursacht sei, den die Klägerin wegen unrichtiger Handhabung im Hochwinter selbst zu vertreten habe.

Die Klägerin hat die Minderung nicht über einen Wertvergleich nach § 441 Abs. 3 BGB durchgeführt, sondern in Anknüpfung an die Rechtsprechung BGH NJW RR 1997, S. 688 an den Reparaturkosten festgemacht, die erforderlich sind, um einen mangelfreien Zustand zu erreichen. Dieser Betrag ist Anknüpfung für eine Schätzung nach § 441 Abs. 3 S. 2, die im Kaufrecht weiterhin zulässig ist (vgl. Reinking/Eggert, Der Autokauf, 10. Aufl., Rnr. 1764). Die Klägerin hat mit der Klage die Positionen benannt, die sie als erforderlichen Aufwand zur Herstellung eines mangelfreien Zustandes für erforderlich erachtet und damit den Minderungsbetrag beziffert auf insgesamt 2.443,61 EUR.

Das Gericht ist der Rechtsauffassung, dass nicht nur die reinen Brutto-Reparaturkosten zur Schätzung des Minderungsbetrages heranzuziehen sind. Lässt man die Reparaturkosten brutto als Anknüpfungspunkt für die Berechnung der Minderung zu, so muss hierzu der gesamte Aufwand zählen, der anfällt. Für den Nacherfüllungstermin vom 13.02.2010 musste die Klägerin das Fahrzeug von Stuttgart nach Heidenheim verbringen. Nach § 439 BGB ist der Verkäufer zur Tragung der erforderlichen Aufwendungen verpflichtet, Aufwendungen des Käufers, die erforderlich sind, um die Nacherfüllung zu ermöglichen

(Reinking, ebenda, Rnr. 382, 391). Zu den ersetzenden Wegekosten zählen insgesamt Fahrtkosten. Diese hat die Klägerin mit 78,00 EUR nachvollziehbar für 260 km beziffert. Der von ihr geltend gemachte zeitliche Aufwand ist jedoch im Rahmen des § 439 Abs. 2 nicht als Kosten der Nacherfüllung zu ersetzen. Denn Einbußen in Form von Verdienstausschlag und aufgewendeter Freizeit sind nur dann zu übernehmen, wenn der Verkäufer dem Käufer Schadensersatz zu leisten hat. Zum Zeitpunkt der Nachbesserung vom 15.02.2010 jedoch hatte die Klägerin lediglich den Nachbesserungsanspruch gegen die Beklagte, nicht einen Anspruch auf Schadensersatz. Daher können die geltend gemachten 100,00 EUR für vertane Zeit nicht zuerkannt werden (ebenda, Rnr. 397).

Soweit die Klägerin argumentiert, die Kosten für den Austausch des Kabelbaums, die der Sachverständige ermittelt hat und die die Beklagte im Juni 2012 der Klägerin mit 463,94 EUR erstattet hat, seien nicht streitgegenständlich, so dass keine Erledigung vorliege, trifft dies nach Auffassung des Gerichtes nicht zu: dem die Klägerin hat den Minderungsbetrag nach § 441 BGB beziffert auf die einzelnen Positionen des Nachbesserungsaufwandes. Daher hat die Beklagte mit der Zahlung von 463,94 EUR einen Teil des streitgegenständlichen Minderungsbetrages erledigt, der Teil des Kostenvoranschlages der Firma [REDACTED] vom 07.07.2010 ist.

Das Gericht schätzt daher gemäß § 441 Abs. 3, S. 2 BGB die restliche der Klägerin noch zustehende Minderung auf 88,15 EUR Mehrwertsteuer für den durchzuführenden Tausch des Kabelbaums wie vom Sachverständigen ermittelt, und insgesamt 179,36 EUR bereits aufgewendete Reparaturkosten der Firma [REDACTED] die der Klägerin nicht erstattet wurden von der Firma [REDACTED]

Nicht zuzuerkennen sind der Klägerin die pro Monat geltend gemachten 150,00 EUR (900,00 EUR + 2.250,00 EUR + 900,00 EUR), die die Klägerin mit dem Vortrag geltend macht, dass ihr zum Einen der Cabrio Genuss, also die Möglichkeit des Fahrens bei gutem Wetter und geöffnetem Verdeck entgangen ist wie auch die Nutzung des Kofferraumbereichs als Transportbehältnis für Einkäufe etc.. Zwar ist der Verkäufer eines Fahrzeugs, das einen behebbaren Mangel aufweist gemäß §§ 280 Abs. 1, 276 BGB vom 1. Tag des mangelbedingten Ausfalls an verzugsunabhängig gemäß § 437 Nr. 3, 280 Abs. 1, 281 BGB zum Schadensersatz für den erlittenen Gebrauchsverlust verpflichtet. Der Ersatz von Gebrauchsvorteilen ist auch dann, wenn dieser abstrakt bemessen werden, weil keine Ersatzbeschaffung, z.B. durch Anmietung eines Mietwagens erfolgt ist, ist gewohnheitsrechtlich geregelt. Der Bundesgerichtshof hat in der Entscheidung vom 10.06.2008, VI ZR 248/07 nochmals ausdrücklich betont, dass in Abgrenzung zu § 253 BGB der Nutzungsausfall nicht zu einer Ersatzpflicht für Nichtvermögensschäden ausgedehnt werden darf. Deshalb beschränkt sich der Nutzungsausfallersatz auf Sachen, auf deren ständige Verfügbarkeit die eigenwirtschaftliche Lebenshaltung typischerweise angewiesen ist und bei denen die Nutzungseinbußen an objektiven Maßstäben gemessen werden können. Der Tatrichter soll dem Schadensersatz nicht an unkontrollierbaren subjektiven Wertschätzungen festmachen müssen, die ihm der Geschädigte angibt, sondern an Werten, die der Verkehr dem Interesse an der konkreten Nutzung beimisst. Der Nutzungersatz kommt nur für einen der vermögensmehrenden, erwerbswirtschaftlichen Verwendung des Wirtschaftsgutes vergleichbaren eigenwirtschaftlichen, vermögensmäßig erfassbaren Einsatz der betreffenden Sache in Betracht; denn der Einsatz für den Verlust der Möglichkeit zum Gebrauch einer Sache muss grundsätzlich Fällen vorbehalten bleiben, in denen die Funktionsstörung sich typischerweise als solche auf die materielle Grundlage der Lebenshaltung signifikant auswirkt. Nach diesen Kriterien hat der Ersatzpflichtige für den vorübergehenden Verlust der Nutzungsmöglichkeit eines Kfz auch dann eine Entschädigung zu

leisten, wenn der Geschädigte einen Ersatzwagen nicht beschafft hat. Denn die Verfügbarkeit eines Kraftfahrzeugs innerhalb oder außerhalb des Erwerbslebens ist grundsätzlich geeignet, Zeit und Kraft zu sparen, so dass die dadurch gewonnenen Vorteile als Geld zu betrachten sind. Dass der Gebrauch eines Fahrzeugs für den Benutzer, daneben einen Gewinn an Bequemlichkeit bedeuten kann, steht nicht im Vordergrund, weil Anschaffung und Unterhalt eines Kfz in erster Linie um des wirtschaftlichen Vorteils willen erfolgen, der in der Zeitersparnis liegt (ebenda). Bei der Prüfung, ob nach der Verkehrsauffassung auch der Verlust der Cabrio-Funktion als wirtschaftlicher Schaden gewertet werden kann, ist ein strenger Maßstab anzulegen. Dies verlangt die in § 253 BGB getroffene gesetzgeberische Entscheidung, wonach immaterieller Schaden nur ausnahmsweise, nämlich in den gesetzlich geregelten Fällen zu ersetzen ist.

Das Gericht verkennt nicht, dass die Anschaffungskosten auch bei einem gebrauchten Fahrzeug höher sind, wenn ein Fahrzeugtyp mit Cabrio-Funktion gekauft wird im Vergleich zu dem identischen Fahrzeug ohne Cabrio-Funktion. Die Anerkennung einer Gebrauchsmöglichkeit als Vermögensgut bedeutet nicht, dass jede Beeinträchtigung des Gebrauchsvorteils und jede Beeinträchtigung von Genußmöglichkeiten als ersatzfähigen Vermögensschaden anzuerkennen wären. Die abstrakte Möglichkeit, abhängig nach Jahreszeit und Wetter, mit geöffnetem Cabrio-Dach zu fahren stellt ein gesondert abzurechnendes Vermögensgut ebenso wenig dar, wie die Ausstattung von Fahrzeugen mit Spoiler, Sonderlackierung etc.. Die Erstattung von entgangenen Gebrauchsvorteilen wegen der gestörten Cabrio-Funktion sowie Kofferraumfunktion des Fahrzeuges kann daher nicht zuerkannt werden.

Es bedarf daher keiner Ausführungen wegen der Dauer des geltend gemachten Nutzungsausfalls, der dadurch entstanden ist, dass die Klägerin, obwohl sie eine Nachbesserung der Beklagten zu Recht nicht zugelassen hat, gleichwohl die Reparatur der Fehlfunktion nicht in Angriff genommen hat, was spätestens nach Einholung

eines Gutachtens in einem selbständigen Beweisverfahren unter dem Gesichtspunkt der gebotenen Schadensminderungspflicht nach § 254 BGB geboten gewesen wäre.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 ZPO,

die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit auf § 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Wienströer-Kraus  
Richterin am Amtsgericht